



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. November 2013
(OR. fr)**

16371/13

LIMITE

**ASIM 98
TU 10**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Gemeinsame Erklärung für die Mobilitätspartnerschaft zwischen Tunesien und der Europäischen Union und ihren teilnehmenden Mitgliedstaaten

1. In seinen Schlussfolgerungen vom 23./24. Juni 2011 hat der Europäische Rat dazu aufgerufen, einen Dialog mit den Ländern des südlichen Mittelmeerraums über Migration, Mobilität und Sicherheit mit dem Ziel aufzunehmen, Mobilitätspartnerschaften mit den betreffenden Ländern zu schließen. Tunesien war eines der Länder, die für diesen Dialog benannt wurden. Der Dialog wurde im Oktober 2011 eingeleitet, und die Verhandlungen über den Entwurf einer gemeinsamen Erklärung zur Gründung einer Mobilitätspartnerschaft zwischen Tunesien einerseits und der Europäischen Union und den interessierten Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden "die Gemeinsame Erklärung") fanden statt und wurden auf einer Sitzung der Vertreter der EU und ihrer Mitgliedstaaten und der Vertreter Tunesiens am 13. November 2013 in Tunis erfolgreich abgeschlossen.

2. Auf der EU-Seite erzielte die Hochrangige Gruppe "Asyl und Migration" im November 2013 Einvernehmen über den Entwurf einer Gemeinsamen Erklärung. Die Gemeinsame Erklärung soll am 5. Dezember 2013 am Rande der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) von Tunesien und den elf Mitgliedstaaten, die die Absicht bekundet haben, sich der Mobilitätspartnerschaft anzuschließen (BE, DE, DK, ES, FR, IT, PL, PT, RO, SE und UK), sowie von der Europäischen Kommission unterzeichnet werden.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den Rat zu bitten, er möge die Einigung über die in der Anlage enthaltene Gemeinsame Erklärung zur Gründung einer Mobilitätspartnerschaft zwischen Tunesien und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten bestätigen.

Gemeinsame Erklärung zur Gründung einer Mobilitätspartnerschaft zwischen Tunesien einerseits und der Europäischen Union und ihren teilnehmenden Mitgliedstaaten andererseits

Die Republik Tunesien, die Europäische Union (im Folgenden "EU") und die teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU, nämlich Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Italien, Frankreich, Polen, Portugal, Rumänien, das Vereinigte Königreich, Schweden ... (im Folgenden "Unterzeichner") –

UNTER HINWEIS auf den bestehenden Rahmen für ihre Zusammenarbeit, insbesondere das am 17. Juli 1995 unterzeichnete Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tunesien andererseits sowie den am 4. Juli 2005 im Rahmen der europäischen Nachbarschaftspolitik in Kraft getretenen Aktionsplan EU-Tunesien, und auf die Notwendigkeit, diesen Rahmen in Anbetracht der festgestellten Entwicklungen und der von der EU eingegangenen Verpflichtung, den demokratischen Übergang in Tunesien zu unterstützen, zu verbessern;

IM EINKLANG mit der Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen der EU und der Republik Tunesien über eine privilegierte Partnerschaft und der Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines neuen Aktionsplans EU-Tunesien, der den am 4. Juli 2005 im Rahmen der europäischen Nachbarschaftspolitik in Kraft getretenen Aktionsplan ersetzt;

UNTER HINWEIS auf die Vorteile und Möglichkeiten, die eine gut gesteuerte Migration den Herkunfts- und Aufnahmeländern wie auch den Migranten gleichermaßen bietet, und IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Entschlossenheit, ihre Zusammenarbeit im Bereich der Migration, insbesondere im Bereich der Erleichterung der Personenmobilität zwischen Tunesien und der EU, sowie bei der Verhütung und Eindämmung der illegalen Migration im Einklang mit den höchsten internationalen Standards weiter auszubauen;

UNTER HINWEIS auf die einschlägigen Mitteilungen der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Schlussfolgerungen des Rates (Justiz und Inneres) vom 9. Juni 2011 zum Gesamtansatz zur Migrationsfrage und zur Zusammenarbeit mit Drittländern, des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 20. Juni 2011 zur europäischen Nachbarschaftspolitik und des Europäischen Rates vom 24. Juni 2011 zu Migration und zu den Beziehungen zu den Ländern der südlichen Nachbarschaft;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der bestehenden bilateralen migrationsbezogenen Abkommen und Kooperationsabkommen zwischen Tunesien und einigen Mitgliedstaaten –

HABEN BESCHLOSSEN, eine auf Mobilität und Gegenseitigkeit aufbauende Mobilitätspartnerschaft zu errichten, die dazu dienen soll, sowohl den Personenverkehr im Hinblick auf kurzfristige Aufenthalte als auch die legale Migration und die Arbeitsmigration zwischen ihren jeweiligen Hoheitsgebieten unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Gegebenheiten und der Arbeitsmarktlage der Unterzeichnerstaaten besser zu steuern, die Zusammenarbeit im Bereich Migration und Entwicklung zu verstärken, illegale Migration, Schleusung und Menschenhandel zu verhindern und zu bekämpfen sowie eine wirksame Rückkehr- und Rückübernahmepolitik zu fördern und dabei die Menschenrechte und die internationalen Rechtsinstrumente betreffend den Schutz von Flüchtlingen zu achten, und sich für die Eingliederung legaler Migranten insbesondere durch eine Politik gegen Diskriminierung und für eine angemessene Würdigung des Beitrags legaler Migranten zur Entwicklung ihrer Herkunfts- und Aufnahmeländer einzusetzen.

Zu diesem Zweck verpflichten sich die Unterzeichner, ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit in Fragen der Migration, der Mobilität und der Sicherheit im Hinblick auf eine Umsetzung der folgenden Vorgaben bzw. eine Einleitung der folgenden Initiativen auszubauen:

Mobilität, legale Migration und Integration

1. Vereinfachung der Verfahren für den Zugang zum Gebiet der EU und den legalen Aufenthalt in diesem Gebiet für tunesische Staatsbürger, die die Rechtsnormen der EU beachten, durch Entwicklung eines Dialogs über Fragen im Zusammenhang mit Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, durch Verbesserung der konsularischen Kapazitäten der Mitgliedstaaten in Tunesien, durch Anwendung der in den Rechtsvorschriften der EU über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt vorgesehenen flexiblen Regelungen (beispielsweise die Möglichkeit zur Erteilung von Visa für mehrfache Einreisen oder für längerfristige Aufenthalte und zur Gewährung einer Befreiung von den Antragsgebühren für bestimmte Personengruppen) sowie durch Aushandlung – auf der Grundlage der vom Rat festgelegten Richtlinien – eines Abkommens über Visaerleichterungen für bestimmte Personengruppen.
2. Bessere Unterrichtung der tunesischen Staatsbürger über die Möglichkeiten der legalen Einwanderung in die EU, auch über die geltenden Bedingungen für die Zulassung in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU, sowie über die damit einhergehenden Rechte und Pflichten, unter gleichzeitiger Sensibilisierung dieser Staatsbürger für die mit dem Versuch einer illegalen Einwanderung verbundenen Risiken.
3. Unter gebührender Achtung des in den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte von 2005 und 2011 vorgesehenen Grundsatzes der Unionspräferenz bessere Unterrichtung der tunesischen Staatsbürger über effektive Beschäftigungsmöglichkeiten in der EU, insbesondere durch Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Beschäftigungsagenturen in den einzelnen interessierten Mitgliedstaaten der EU und den tunesischen Agenturen, und bessere Unterstützung von tunesischen Auswanderungswilligen, die die erforderlichen Qualifikationen besitzen, bei der Überwindung der administrativen und logistischen Schwierigkeiten, die sie daran hindern könnten, die genannten Möglichkeiten zu nutzen. In diesem Zusammenhang Förderung besserer Rahmenbedingungen für die legale Mobilität und die berufliche Mobilität, insbesondere durch Stärkung der Fähigkeiten der tunesischen Arbeitsagenturen und durch Erleichterung der temporären und der zirkulären Migration dank einer besseren Unterrichtung sowie konkreter und wirksamer Initiativen.

4. Verbesserung der Möglichkeit für Absolventen tunesischer Berufsbildungseinrichtungen sowie Hochschulen und Universitäten, Zugang zu in den Mitgliedstaaten vorhandenen und ihren Qualifikationen entsprechenden Studien- und Beschäftigungsangeboten zu erhalten, und Erleichterung der Anerkennung der von tunesischen Einrichtungen erteilten Berufs- und Universitätsabschlüsse, insbesondere durch effiziente Abstimmung des tunesischen mit dem europäischen Qualifikationsrahmen.
5. Stärkung der Fähigkeit der tunesischen Systeme der beruflichen Bildung und der Hochschul- und Universitätsausbildung zur Durchführung von Vorbereitungskursen für Studierende, die es diesen ermöglichen, die in der EU vorhandenen Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote besser zu nutzen, und Förderung der Schaffung von Maßnahmen im Bereich der Berufsausbildung und des Erwerbs von Sprachkenntnissen, die speziell darauf ausgerichtet sind, dem Bedarf bestimmter Berufssektoren oder bestimmter Mitgliedstaaten besser gerecht zu werden.
6. Verbesserung der Möglichkeiten für tunesische Studierende, Hochschullehrer und Forscher, zu Studien-, Ausbildungs- oder Arbeitszwecken in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der EU einzureisen oder sich zu diesen Zwecken von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu begeben.
7. Unterstützung der Integrationsbemühungen der tunesischen Staatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der EU aufhalten, sowie der Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet Tunesiens aufhalten, und Förderung der Festlegung von Integrationspolitiken, die alle wichtigen Themen erfassen, durch die Unterzeichnerstaaten.
8. Verbesserung der Übertragbarkeit von Sozialversicherungsansprüchen, die tunesische Migranten in den Aufnahmeländern erworben haben, durch Förderung der Aushandlung und des Abschlusses von bilateralen Abkommen über die soziale Sicherheit und durch Einleitung von Demarchen im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Assoziationsrates über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zwischen Tunesien und der EU, mit dem die Artikel 65 bis 68 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zwischen der EU und Tunesien umgesetzt werden.

Bekämpfung der illegalen Migration und des Menschenhandels, Rückübernahme, Sicherheit der Identitäts- und Reisedokumente, Grenzmanagement

9. Ausbau der Zusammenarbeit im Bereich der Rückübernahme durch Umsetzung der zwischen Tunesien und den Mitgliedstaaten der EU bestehenden Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf die Identitätsfeststellung und die Ausstellung von Reisedokumenten für rückzuübernehmende Personen, und Aushandlung eines den einschlägigen EU-Standards entsprechenden Rückübernahmeabkommens zwischen der EU und Tunesien. Die Aushandlung dieses Abkommens soll parallel zum Abkommen über Visaerleichterungen aufgenommen und abgeschlossen werden.
10. Stärkung der Fähigkeit der tunesischen Behörden zur Einführung eines integrierten Grenzmanagements an den tunesischen Grenzen und zur Bekämpfung der Korruption, um illegale Migration zu verhindern, und zur Aufdeckung und Zerschlagung krimineller Vereinigungen, die in Schleusung, Menschenhandel und sonstige Arten der transnationalen Kriminalität verwickelt sind.
11. Verbesserung der Verfahren für die Ausstellung von Reisedokumenten, Identitätsdokumenten, Ausgangsdokumenten, Aufenthaltstiteln und sonstigen Dokumenten, die tunesischen Staatsangehörigen sowie in Tunesien ansässigen Personen von den tunesischen Behörden ausgestellt werden, sowie der Sicherheit dieser Dokumente, um ihre Fälschung oder unerlaubte Duplizierung und den Identitätstausch zu erschweren, unter gleichzeitiger Stärkung der Fähigkeit der tunesischen Behörden zur Aufdeckung falscher Identitäten bei Ausländern, die in das tunesische Hoheitsgebiet einreisen, sowie möglicherweise gefälschter ausländischer Dokumente.
12. Stärkung der Fähigkeit der tunesischen Behörden – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Behörden der EU-Mitgliedstaaten – zur Unterstützung der Opfer von Menschenhandel, die unter den tunesischen Migranten im Gebiet der EU bzw. unter den Migranten anderer Nationalitäten im tunesischen Hoheitsgebiet aufgegriffen werden, sowie zur Verhütung und Verfolgung der Aktivitäten von Kriminellen, die Menschenhandel organisieren und betreiben.

13. Stärkung der Fähigkeit der tunesischen Behörden – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten der EU – zur Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger, die unter den tunesischen Migranten im Gebiet der EU sowie unter den Migranten anderer Nationalitäten im tunesischen Hoheitsgebiet aufgegriffen werden, zur Umsetzung von Strategien zur Verhütung der Migration von unbegleiteten Minderjährigen und zur Erleichterung der Rückkehr und der sozialen und schulischen Wiedereingliederung dieses Personenkreises, unter uneingeschränkter Achtung des übergeordneten Grundsatzes des Kindeswohls.

14. Unterstützung bei der Entwicklung von Initiativen zur Erleichterung der freiwilligen und die Menschenwürde achtenden Ausreise tunesischer Migranten, bei denen festgestellt wurde, dass sie sich unrechtmäßig in der EU aufhalten, und von Migranten aus der EU oder aus Drittstaaten, bei denen festgestellt wurde, dass sie sich unrechtmäßig in Tunesien aufhalten, wobei unter bestimmten Bedingungen auch eine Begleitung zur Unterstützung ihrer sozio-ökonomischen Wiedereingliederung angeboten wird.

15. Ausbau der operativen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung transnationaler Straftaten und der Verhütung illegaler Einwanderung – in diesem Kontext insbesondere die Zusammenarbeit bei der Seeüberwachung und Seenotrettung – zwischen den für diese Bereiche zuständigen tunesischen Dienststellen und den entsprechenden Dienststellen der EU, ihrer Agenturen und ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich durch Kapazitätsaufbau, Informationsaustausch und Beteiligung Tunesiens am Netzwerk "Seahorse Mediterraneo".

16. Ausbau der Zusammenarbeit bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und beim Vorgehen gegen kriminelle Vereinigungen durch Stärkung der Fähigkeiten der tunesischen Behörden mit Zuständigkeit für die Grenzkontrollen und für das Aufgreifen von Personen, nach denen die Justiz- und Polizeibehörden fahnden, insbesondere und unter bestimmten Bedingungen durch einen Informationsaustausch und operative Zusammenarbeit sowie durch bedarfsgerechte Bereitstellung von Ausrüstung, Materialien und Fachkenntnissen.

Migration und Entwicklung

17. Aufwertung und Stärkung der Rolle der tunesischen Gemeinschaften im Ausland, die an der Entwicklung Tunesiens mitwirken.

18. Unterstützung des Erwerbs beruflicher oder akademischer Qualifikationen durch tunesische Arbeitnehmer und Studierende während ihres Aufenthalts in der EU, die es diesen ermöglichen, bei der Rückkehr nach Tunesien eine rentable wirtschaftliche Tätigkeit zu entfalten oder die ihnen den Zugang zu Arbeitsplätzen in für die Entwicklung Tunesiens wichtigsten Sektoren erleichtern.
19. Beitrag zu den Bemühungen der tunesischen Behörden, tunesische Staatsangehörige, die freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren, mit dem Ziel zu unterstützen, ihre soziale und berufliche Wiedereingliederung zu erleichtern und es ihnen sowie ihren Gemeinschaften zu ermöglichen, in größtmöglichem Umfang Nutzen aus den außer Landes erworbenen Kompetenzen und Ressourcen zu ziehen, wobei den spezifischen Bedürfnissen der am stärksten hilfebedürftigen Migranten besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.
20. Förderung der Einführung rechtlicher und konkreter Maßnahmen in der EU und in Tunesien zur Senkung der Kosten für Geldüberweisungen von tunesischen Migranten in ihr Herkunftsland. Anregung von produktiven Investitionen durch Migranten in Tunesien unter gleichzeitiger Förderung der Vermittlung und des Erwerbs von Finanzwissen für Migranten und Empfängerfamilien.
21. Untersuchung der etwaigen nachteiligen sozialen Folgen der Auswanderung in den Herkunftsregionen und vor allem in solchen mit hohem Migrationspotenzial, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Migration auf die im Land gebliebenen Familienangehörigen, vor allem Kinder und ältere Menschen, und gegebenenfalls Entwicklung eines Programms zur gezielten Unterstützung der zuständigen nationalen und regionalen Strukturen in Tunesien.
22. Einführung der erforderlichen Politiken und Regelungen zur Förderung einer ausgewogenen Aufteilung der Vorteile ("win-win"), die sich aus der Migration von Kompetenzen für die Herkunfts- und Aufnahmeländer ergeben.
23. Nutzung der bestehenden bilateralen Abkommen zwischen Tunesien und den EU-Mitgliedstaaten in den Bereichen Migration und Entwicklung sowie Prüfung der Möglichkeiten zur Aushandlung neuer Abkommen.

Asyl und internationaler Schutz

24. Stärkung der Fähigkeiten der tunesischen staatlichen Stellen im Bereich Asyl und internationaler Schutz durch Weiterentwicklung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften Tunesiens im Einklang mit den internationalen Standards, insbesondere dem Genfer Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des zugehörigen Protokolls von 1967, und im Einklang mit der tunesischen Verfassung, sowie durch Förderung der Schaffung nationaler Verwaltungskapazitäten für die Durchführung dieser Rechtsinstrumente und durch Förderung ihrer Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR).
25. Festlegung und Umsetzung eines Regelungsrahmens zur Sicherstellung der uneingeschränkten Anwendung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zugunsten der Staatsangehörigen von Drittstaaten, die von den tunesischen Behörden aufgegriffen werden und internationalen Schutz benötigen.
26. Hilfe mittels Austausch von Fachwissen und technischer Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Fähigkeiten der tunesischen Behörden, die mit folgenden Aufgaben betraut werden: unter den im nationalen Hoheitsgebiet anwesenden Migrant*innen Ermittlung derjenigen Personen, die internationalen Schutz in Anspruch nehmen können; Bearbeitung ihrer Asylanträge; Anwendung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung auf diese Personen und Bereitstellung dauerhafter Lösungen zu ihrem Schutz.
27. Förderung der Zusammenarbeit der zuständigen tunesischen Dienststellen im Bereich Asyl mit den einschlägigen Behörden der EU und der Mitgliedstaaten der EU sowie mit dem UNHCR im Rahmen der Durchführung des von der EU in Nordafrika unterstützten Regionalen Schutzprogramms.

Horizontale Initiativen

28. Stärkung der Fähigkeiten Tunesiens im Bereich der Steuerung von Migrationsströmen im Einklang mit den Prioritäten Tunesiens und den vier operativen Prioritäten des EU-Gesamtansatzes für Migration und Mobilität.

29. Verbesserung der Politiken und des Rechtsrahmens für Migration in Tunesien sowie von deren Umsetzung, auch durch eine stärkere Einbindung der tunesischen Zivilgesellschaft in deren Ausarbeitung und Überwachung.

30. Stärkung der Fähigkeit der tunesischen Behörden zur angemessenen Berücksichtigung des Migrationsaspekts bei der Ausarbeitung und Umsetzung anderer Politiken, insbesondere bei der Ausarbeitung der Entwicklungs-, der Beschäftigungs- und der Ausbildungspolitik, unter gleichzeitiger Sicherstellung der vollen Kohärenz zwischen diesen Politiken, sowie zur Bestimmung und wirksamen Behandlung von geschlechtsspezifischen Fragen im Zusammenhang mit Migration und Mobilität.

31. Hilfe bei der Einrichtung der nationalen Beobachtungsstelle für Migration und der Entwicklung ihrer Tätigkeiten.

Umsetzung

32. Die Partnerschaft für Mobilität ist – entsprechend dem Gesamtansatz für Migration und Mobilität und basierend auf politischem Dialog und Zusammenarbeit – als Rahmen für eine langfristige Zusammenarbeit konzipiert, die sich auf der Grundlage der bestehenden Beziehungen zwischen Tunesien und der EU im Zeitablauf weiterentwickeln wird.

33. Die EU und die unterzeichnenden Mitgliedstaaten beabsichtigen, im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen und im Einklang mit den geltenden Verfahren sowie unter gebührender Berücksichtigung des in den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte von 2005 und 2011 vorgesehenen Grundsatzes der Unionspräferenz zur Umsetzung der Mobilitätspartnerschaft beizutragen. Die zuständigen Agenturen der EU werden in die Umsetzung der Partnerschaft eingebunden. Die Partnerschaft steht jedem anderen Mitgliedstaat offen, der an einer Teilnahme interessiert ist.

34. Zur Festlegung der Fragen von gemeinsamem Interesse und der Bedürfnisse im Bereich Migration und Asyl beabsichtigen die Unterzeichner, den Dialog und die Abstimmung untereinander und unter Einbeziehung von Akteuren der Zivilgesellschaft im Geiste der Partnerschaft zu intensivieren und dies im Rahmen des am 6. Oktober 2011 eingeleiteten Dialogs über Migration, Mobilität und Sicherheit fortzuführen.

35. Die Unterzeichner wollen auf operativer Ebene in der Praxis zusammenarbeiten, um sich bei der Umsetzung dieser Partnerschaft weiterhin untereinander abzustimmen und Überschneidungen zu vermeiden, wobei sie auch einschlägige Partner und Akteure in Tunesien gegebenenfalls über eine Kooperationsplattform einbeziehen werden.

36. Die Unterzeichner bekräftigen ihre Absicht, diese Mobilitätspartnerschaft durch konkrete Initiativen, die nach den in Nummer 37 festgelegten Verfahren bestimmt werden, im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel und – seitens der EU – unter Achtung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und im Einklang mit den geltenden Verfahren umzusetzen. Sie beabsichtigen, ihre beiderseitigen Anstrengungen gut zu koordinieren.

37. Die Unterzeichner führen regelmäßig eine Evaluierung dieser Partnerschaft und der zu ihrer Umsetzung ergriffenen Initiativen durch. Sie verpflichten sich, einen gemeinsamen Ausschuss einzusetzen, der die Umsetzung der "Gemeinsamen Erklärung für die Mobilitätspartnerschaft zwischen Tunesien und der EU und ihren Mitgliedstaaten" überwacht. Dieser gemeinsame Ausschuss tritt unmittelbar nach der Unterzeichnung dieser gemeinsamen Erklärung zwecks Festlegung sämtlicher für ihre Umsetzung erforderlichen Maßnahmen sowie des zugehörigen Fortschrittsanzeigers zusammen. Nach Erfüllung dieser Aufgabe tritt der Ausschuss zweimal im Jahr auf geeigneter Ebene, die einvernehmlich bestimmt wird, zusammen. Hierbei überprüft er gegebenenfalls die Prioritäten in Übereinstimmung mit den Strategien der Unterzeichner im Bereich Migration, evaluiert die Fortschritte bei der Umsetzung der Mobilitätspartnerschaft und aktualisiert die Liste der Maßnahmen und des zugehörigen Fortschrittsanzeigers. Die Arbeitsgruppe "Soziale Angelegenheiten und Migration" wird ebenfalls in die Begleitung der Partnerschaft einbezogen werden.

38. Mit den Bestimmungen dieser gemeinsamen Erklärung sollen keine Rechte oder Pflichten nach dem Völkerrecht eingeführt werden.

Geschehen zu... am...

Tunesien, die Europäische Union und die teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
nämlich ...

Für Tunesien

Für die Europäische Union

Für Deutschland

Für Belgien

Für Dänemark

Für Spanien

Für Italien

Für Frankreich

Für Polen

Für Portugal

Für Rumänien

Für das Vereinigte Königreich

Für Schweden